

# RS Vwgh 1988/2/23 87/05/0189

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1988

## Index

Wohnungswesen

21/04 Genossenschaftsrecht

98/04 Wohnungsgemeinnützigkeit

## Norm

GenG 1873 §31 idF 1982/371

GenG 1873 §33 idF 1982/371

WGG 1979 §29

## Rechtssatz

Eine gesetzwidrig zustande gekommene Wahl ist wie andere Beschlüsse der Generalversammlung mangels besonderer gesetzlicher Regelung mit Nichtigkeit bedroht (Hinweis auf Kastner im Handbuch des Österr. Genossenschaftswesens, S 184). Dies ändert jedoch nichts daran, dass derjenige, der die Gesetzwidrigkeit eines äußerlich fehlerfreien Beschlusses behauptet, die Gründe hierfür entsprechend darzutun hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987050189.X04

## Im RIS seit

08.06.2020

## Zuletzt aktualisiert am

08.06.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)